



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **IV/2007/06812**  
Datum: 24.10.2007  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: FB Finanzservice

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	13.11.2007	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** **Anträge auf Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2007 im Verwaltungshaushalt für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und Erstattungen an übrige Bereiche – Kindertagesstätten**

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt:

1. die überplanmäßige Ausgabe für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Höhe von 134.700 EUR in der Haushaltsstelle 1.4811.788000.  
Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in Höhe von 89.800 EUR in der Haushaltsstelle 1.4811.161000 (Erstattungen vom Land) und durch Minderausgaben in Höhe von 44.900 EUR im Deckungskreis GD 1.4070.518000 (Verwaltung der Jugendhilfe).
2. die überplanmäßige Ausgabe für Kindertageseinrichtungen in Höhe von 318.000 EUR in der Haushaltsstelle 1.4640.678000 (Erstattungen an übrige Bereiche).  
Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in den Haushaltsstellen 1.4640.162000 (Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden) in Höhe von 68.100 EUR sowie 1.4640.178000 (Zuschüsse von übrigen Bereichen) in Höhe von 249.900 EUR.

**Begründungen:****Zu 1. Überplanmäßige Ausgabe für die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz**

<b>Bezeichnung der Haushaltsstelle</b>	<b>Plan 2007 und bereits genehmigte Veränderungen EUR</b>	<b>überplanmäßige Ausgabe EUR</b>	<b>Neuer Ansatz 2007 EUR</b>
1.4811.788000 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz Weitere Soziale Leistungen	4.161.800	134.700	4.296.500

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch:

<b>Mehreinnahme</b>			
<b>Bezeichnung der Haushaltsstelle</b>	<b>Plan 2007 und bereits genehmigte Veränderungen EUR</b>	<b>Mehreinnahme EUR</b>	<b>Neuer Ansatz 2007 EUR</b>
1.4811.161000 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz Erstattungen vom Land	2.774.500	89.800	2.864.300

<b>Minderausgabe</b>			
<b>Bezeichnung der Haushaltsstelle</b>	<b>Plan 2007 und bereits genehmigte Veränderungen EUR</b>	<b>Minderausgabe EUR</b>	<b>Neuer Ansatz 2007 EUR</b>
1.4070.562000 Verwaltung der Jugendhilfe Aus- und Fortbildung	6.300	3.000	3.300
1.4070.586000 Verwaltung der Jugendhilfe Sachausgaben	3.600	2.000	1.600
1.4510.586000 Kinder- und Jugendarbeit Sachausgaben	18.000	6.000	12.000

<b>Bezeichnung der Haushaltsstelle</b>	<b>Plan 2007 und bereits genehmigte Veränderungen EUR</b>	<b>Minder- ausgabe EUR</b>	<b>Neuer Ansatz 2007 EUR</b>
1.4520.531200 Jugendsozialarbeit Nutzungsentschädigungen	26.100	18.000	8.100
1.4520.586000 Jugendsozialarbeit Sachausgaben	8.000	2.000	6.000
1.4551.586000 Allgemeiner Sozialer Dienst Sachausgaben	10.600	5.000	5.600
1.4551.654000 Allgemeiner Sozialer Dienst Dienstreisen	19.300	1.000	18.300
1.4552.654000 Besonderer Sozialer Dienst Dienstreisen	4.000	900	3.100
1.4570.562000 Ampflegschaft/ Vormundschaft Aus- und Fortbildung	6.100	2.000	4.100
1.4570.652000 Ampflegschaft/ Vormundschaft Porto	45.000	5.000	40.000
<b>Minderausgaben insgesamt</b>		<b>44.900</b>	

Die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist eine Pflichtaufgabe. Die Mehrausgaben resultieren aus dem Fallzahlenanstieg gegenüber dem Jahr 2006. Bereits seit Ende des letzten Jahres war ein überdurchschnittlicher Anstieg der Fälle zu verzeichnen. Diese Entwicklung ist auf die Einführung der Leistungsgewährung nach SGB II und SGB XII zurückzuführen und war zum Planungszeitpunkt so nicht vorhersehbar.

Im Jahr 2006 erhielten durchschnittlich 2.862 Berechtigte Leistungen. Insgesamt wurden 4.205.100 EUR für diesen Fallbestand ausgegeben. In diesem Jahr wird ein Fallanstieg auf durchschnittlich 2.913 Fälle pro Monat registriert. Bis Dezember 2007 werden dafür Ausgaben in Höhe von insgesamt 4.296.500 EUR erwartet. Die Fallzahlenentwicklung ist in der Anlage dargestellt.

Die Mehrausgaben sind auf Grundlage des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) sachlich und zeitlich unabweisbar. Anspruch auf Zahlung besteht immer zum ersten des Leistungsmonats. Aufgrund der 2/3-Regelung, wonach das Land für Unterhaltsvorauszahlung an den Ausgaben und Einnahmen zu 2/3 beteiligt ist, werden die Mehrausgaben anteilig aus Erstattungen vom Land gedeckt. Die restliche Deckung in Höhe von 44.900 EUR erfolgt aus Mitteln des Verwaltungshaushaltes des FB 51 (Deckungskreis: GD 1.4070.518000 Verwaltung der Jugendhilfe).

**Zu 2. Überplanmäßige Ausgabe für Kindertageseinrichtungen (Erstattungen an übrige Bereiche)**

<b>Bezeichnung der Haushaltsstelle</b>	<b>Plan 2007 und bereits genehmigte Veränderungen EUR</b>	<b>überplanmäßige Ausgabe EUR</b>	<b>Neuer Ansatz 2007 EUR</b>
1.4640.678000 Kindertagesstätten Erstattungen an übrige Bereiche	1.583.900	318.000	1.901.900

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch:

<b>Mehreinnahme</b>			
<b>Bezeichnung der Haushaltsstelle</b>	<b>Plan 2007 und bereits genehmigte Veränderungen EUR</b>	<b>Mehreinnahme EUR</b>	<b>Neuer Ansatz 2007 EUR</b>
1.4640.162000 Kindertagesstätten Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	135.000	68.100	203.100
1.4640.178000 Kindertagesstätten Zuschüsse von übrigen Bereichen	278.100	249.900	528.000
<b>Mehreinnahmen insgesamt</b>		<b>318.000</b>	

Aufgrund der steigenden Ansprüche auf Ermäßigung des Elternbeitrages nach § 90 SGB VIII besteht ein Mehrbedarf an Erstattungen von KJHG- Ermäßigungen an Freie Träger von Kindertageseinrichtungen in Höhe von 318.000 EUR. Dieser Mehrbedarf resultiert aus dem gestiegenen Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder, deren Eltern durch die ARGE in Maßnahmen nach dem SGB II vermittelt wurden.

Die Fallzahlen von Juni 2006 bis Juni 2007 zeigen einen Anstieg um insgesamt 424 monatlich zusätzlich bewilligte Anträge auf KJHG- Ermäßigung / Drittelermäßigung. Die Entwicklung der Fallzahlen ist in der Anlage dargestellt.

Kindertagesbetreuung ist nach dem SGB VIII eine Pflichtaufgabe. Der Mehrbedarf ist auf der Grundlage des § 11 Abs. 4 Kinderförderungsgesetz (KiFöG) als Fehlbedarfsfinanzierung zwingend zur Verfügung zu stellen. Die Ausgaben sind notwendig und damit sachlich und zeitlich unabweisbar.

Aus der Prüfung von Verwendungsnachweisen wurden in diesem Jahr bereits Mehreinnahmen i. H. v. 249.900 EUR gebucht. Dieser Betrag wird für die Deckung der Mehrausgaben für Erstattungen von KJHG- Ermäßigungen an Freie Träger von Kindertageseinrichtungen eingesetzt.

Aufgrund der Betreuung von Gastkindern (Gemeinden außerhalb von Halle) in halleschen Kindertageseinrichtungen wird mit den örtlich zuständigen Gemeinden eine Vereinbarung zur Erstattung des Betriebskostendefizits und einer Landkreispauschale geschlossen. Diese Einnahmen übersteigen in diesem Jahr den Haushaltsansatz, resultierend aus den gestiegenen Kinderzahlen. Die Mehreinnahmen in Höhe von 68.100 EUR werden ebenfalls zur Deckung der Mehrausgaben eingesetzt.